

Vorlage

8/09/0053

Beratungsfolge	Termin
1 Ausschuss für Schule, Sport und Kultur	30.05.2012
2	
3	
4	

öffentlich
 nichtöffentlich

Verantwortlich:
 Dez. 3 / 40

Gegenstand

Integrations- und Teilhabegesetz Nordrhein-Westfalen
 - Entwicklung von Kommunalen Integrationszentren zur Unterstützung der Integrationsarbeit für Migranten

Mitteilung:

Der Ausschuss nimmt den Sachstandsbericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Ergebnis der Beratung im (abschließend entscheidenden) Gremium:			für die Richtigkeit:
<input type="checkbox"/> Zustimmung	<input type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> Kenntnisnahme	
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> gem. Beschlussvorschlag		
<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> abweichend: _____		
___ ja	_____		
___ nein	_____		
___ Enthaltung			_____ Schriftführer/in

1. Bisherige Entwicklung

Zur Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur am 09.02.2012 berichtete die Verwaltung über die Vorlage eines Referentenentwurfs für ein Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration an den Landtag (s. DS-Nr. 8/09/0045).

Mit dem am 15.02.2012 in Kraft getretenen Gesetz wurden die Grundlagen für den Aufbau Kommunalen Integrationszentren in allen kreisfreien Städten und Kreisen in NRW geschaffen. Inhaltlich wurden zu der dem Fachausschuss vorgelegten Entwurfsfassung des hier maßgeblichen § 7 des Gesetzes keine Änderungen vorgenommen.

Durch das Gesetz sollen u.a. bestehende integrationspolitische Strukturen und Angebote – wie sie im Rheinisch-Bergischen Kreis einerseits durch die Regionale Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA) und andererseits durch das Projekt „Kommunales Integrationskonzept“ repräsentiert werden - zusammengeführt werden.

Durch die Bündelung dieser beiden kommunalen Ansätze in „Kommunalen Integrationszentren“ können die Kommunen ihre Integrationsbemühungen effizienter umsetzen, auch indem die hier zum Teil bestehenden inhaltlichen Überschneidungen zusammengeführt werden. Dabei wird die Integration von Migranten noch einmal als Querschnittsaufgabe definiert sowie der Bereich der Bildung als ein zentrales Handlungsfeld identifiziert.

Die finanzielle Förderung der kommunalen Integrationszentren wird im Rahmen einer vom Land noch zu verabschiedenden Richtlinie erfolgen. Die Förderung wird sich nach bisherigen Erkenntnissen auf Personalkosten beschränken und befindet sich zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch in der Abstimmung zwischen den beteiligten Ministerien.

Zwischenzeitlich haben nach den vorliegenden Informationen aus dem Landkreistag NRW das MAIS und das MSW den kommunalen Spitzenverbänden am 28.02.2012 das geplante Konzept der kommunalen Integrationszentren vorgestellt. Mit Schreiben vom 07.03.2012 hat das MAIS dem Landkreistag NRW den zu diesem Zeitpunkt aktuellen Entwurfsstand eines Konzepts für die kommunalen Integrationszentren übersandt (Eckpunktepapier, [Anlage 1](#))

Am 24.04.2012 fand auf Einladung des MAIS eine Informationsveranstaltung für die Sozialdezernenten der Kreise und kreisfreien Städte statt, die bereits über eine RAA verfügen, um den Umwandlungsprozess für die kommunalen Integrationszentren zu erörtern.

2. Entwurf eines Eckpunktepapiers durch das Land NRW

Nach dem vorliegenden Entwurf des Eckpunktepapiers ist Voraussetzung für die Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums ein durch den Kreistag in Abstimmung mit den betroffenen kreisangehörigen Städten und Gemeinden verabschiedetes **Integrationskonzept**. Dieses Konzept soll eine Darstellung der Arbeit zu den beiden Schwerpunktthemen Integration durch Bildung und Integration als kommunale Schwerpunktaufgabe beinhalten.

Die konkreten Aufgaben der Kommunalen Integrationszentren umfassen nach dem vorliegenden Entwurf des Eckpunktepapiers einen umfangreichen Katalog von möglichen Angebotsformen der systemischen Organisationsberatung und Unterstützung sowie die Beratung

von näher zu bestimmenden Personengruppen, die im Rahmen der jeweiligen kommunalen Beschlüsse auszuführen sind. Einer der Aufgabenschwerpunkte der Kommunalen Integrationszentren wird darin bestehen, Ämter und Dienststellen in den Kommunen, Schulen, andere Bildungseinrichtungen, Kindertageseinrichtungen, außerschulische Träger sowie weitere regionale Einrichtungen und Organisationen zu unterstützen und zu beraten.

Die Kommunalen Integrationszentren haben somit Koordinierungs-, Beratungs- und Unterstützungsfunktionen und sind gemeinsam mit Einrichtungen des Regelsystems in der Kommune für die Entwicklung und Erprobung von Angeboten und Dienstleistungen zuständig. Die Kommunalen Integrationszentren arbeiten entlang der gesamten Bildungskette: von der frühen Bildung bis zum Übergang in das duale Ausbildungssystem / Studium, auch indem sie Schulen und außerschulischen Einrichtungen bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags zur Beratung und Unterstützung zur Seite stehen.

Das Land benennt in diesem Zusammenhang einen Katalog möglicher Themenfelder, der neben Bildung, Erziehung und Betreuung, sprachliche und interkulturelle Bildung z.B. auch Beschäftigung, Kultur, Sport, politische Partizipation, bürgerschaftliches Engagement, Gesundheit und Pflege älterer Menschen umfasst.

Integration ist somit als Querschnittsaufgabe über alle gesellschaftlichen Lebensbereiche hinweg zu betrachten. Nicht sämtliche denkbaren Inhalte können zeitgleich mit der gleichen Intensität behandelt werden, daher müssen die Regionen für sich eine sinnvolle Rangfolge der zu behandelnden Themen wählen, ohne die zunächst als nachrangig angesehenen Themen zu vernachlässigen.

3. Weitere Umsetzung im Rheinisch-Bergischen Kreis

Aus den bisher bekannten Inhalten des Eckpunktepapiers – unter dem Vorbehalt der endgültigen Verabschiedung bzw. Umsetzung in Förderrichtlinien - ist für die Arbeit im Rheinisch-Bergischen Kreis zunächst folgendes abzuleiten:

Wie zuletzt in der Vorlage zur o.g. Sitzung des Fachausschusses (DS-Nr. 8/09/0045) dargestellt, haben die im Prozess „RBK-2020-Fit für die Zukunft“ mitwirkenden Akteure im Projekt „Kommunales Integrationskonzept“ auf der Grundlage einer Ausgangsanalyse (Sozialbericht Integration 2009) die Handlungsfelder „Sprache“, „Bildung“, „Ausbildung“ und „Arbeitsmarktintegration“ von Migrantinnen und Migranten als Aktivitätsschwerpunkte für die Region festgelegt.

Die in der kreisweiten Integrationskonferenz vertretenen regionalen Akteure z.B. aus Politik, Verwaltung, Gesellschaft, Integrationsförderung und Bildung bestätigten diese Handlungsschwerpunkte und unterlegten sie mit konkreten Handlungsempfehlungen.

Die benannten Aktivitätsschwerpunkte entsprechen damit einigen der nach dem Entwurf des Eckpunktepapiers vorgesehenen möglichen Handlungsfelder eines Kommunalen Integrationszentrums.

Die im Prozess „Kommunales Integrationskonzept“ entwickelten strukturellen Analysen und erarbeiteten differenzierten Handlungsempfehlungen münden in ein Konzept für die strate-

gisch koordinierte Integrationsarbeit in der Region, welches nach aktueller Planung der Politik im Herbst 2012 vorgelegt werden soll.

Ein solches durch den Kreistag in Abstimmung mit den betroffenen kreisangehörigen Gemeinden verabschiedetes „Integrationskonzept“ ist – wie oben dargestellt - Voraussetzung für die Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums.

Alle Kommunen sind in dem zentralen Steuerungsgremium des Prozesses - dem Steuerkreis Integration - vertreten und haben auf dieser Ebene die Prozessentwicklung begleitet und hinsichtlich der einzuschlagenden Richtung der Projektentwicklung im Konsens entschieden.

Nach dem Entwurf des Eckpunktepapiers kooperieren die Kommunalen Integrationszentren mit den vom Land geförderten Integrationsstrukturen und mit Migrantenselbstorganisationen. Darüber hinaus ist eine Zusammenarbeit mit anderen regionalen Akteuren der Integrationsarbeit wie u. a. z.B. den Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege oder den Regionalkoordinatoren des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) anzustreben. Desweiteren beteiligt die Antrag stellende Gebietskörperschaft von Anfang an die untere Schulaufsicht, die örtliche Schulverwaltung, die Jugendhilfe, die Wohlfahrtsverbände, den Integrationsrat/den Integrationsausschuss sowie – je nach Arbeitsschwerpunkten – weitere örtliche Partner. Diese Vorgaben sind im Zusammenhang mit der Entwicklung des Integrationskonzepts entsprechend umzusetzen.

Inhaltlich sind bei der Konzeptentwicklung auch die zwischenzeitlich entwickelten Strukturen im Rahmen des RBK 2020 Projektes "Bildungsnetzwerk in der Bildungsregion Rheinisch-Bergischer Kreis" zu beachten. Die Zielsetzung, das Themenfeld der Integration als Querschnittsaufgabe zu betrachten, muss in diesem Rahmen und in enger Abstimmung eines ggf. einzurichtenden Kommunalen Integrationszentrums weiter verfolgt werden.

Dieser Anspruch ist insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Prozess der kommunalen Koordinierung des „Übergangssystems Schule-Beruf“ / Referenzkommune und bei der Entwicklung des MINT-Netz Rhein-Berg zur Förderung von Kompetenzen in den Bereichen **M**athematik, **I**nformatik, **N**aturwissenschaft und **T**echnik zu verfolgen.

Der Prozess der abgestimmten Erarbeitung eines Integrationskonzepts ist nun unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich die Themenfelder nicht auf den Bereich Bildung beschränken, fortzusetzen.

Nach dem vorliegenden Entwurf des Eckpunktepapiers kann von Gemeinden und Gemeindeverbänden, die über eine Regionale Arbeitsstelle (RAA) verfügen, bis zum 31. Juli 2013 eine Förderung der bisherigen organisatorischen Form beantragt werden.

Das bedeutet nach gegenwärtigen Informationen aus dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales, dass für die bestehende RAA im Rheinisch-Bergischen Kreis bereits ab Inkrafttreten der Richtlinien und nach Verabschiedung des Landeshaushalts die erhöhte Landesförderung gewährt werden kann.

Voraussetzung wird sein, dass seitens der Kommune eine schriftliche Absichtserklärung mit einer konkreten Zielperspektive gegeben wird, innerhalb welcher Übergangszeit sie die Umwandlung der bestehenden Strukturen in das Kommunale Integrationszentrum verwirklicht haben wird.

Für die Zeit bis zum Inkrafttreten der Richtlinien würde dann die Förderung der RAA nach den derzeit bestehenden Richtlinien erfolgen.

Verwaltungsseitig ist vorgesehen, diese Absichtserklärung zeitnah nach Inkrafttreten der Richtlinien abzugeben, um die erhöhte Landesförderung für den Fall der Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums durch den Rheinisch-Bergischen Kreis zu sichern.

Wie bereits in der Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur am 09.02.2012 dargelegt, ist die Vorlage des Integrationskonzepts zur Verabschiedung durch den Kreistag und die Entscheidung über die Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums für Herbst 2012 vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen

Ja Nein

Die Mittel stehen im Haushaltsplan zur Verfügung

Ja Nein (s. Beschlussvorschlag)

Die Maßnahme verursacht Folgekosten in Höhe von

einmalig _____ Euro

jährlich _____ Euro

Keine Folgekosten

Cornelia Klien
